

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland und Osterreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 3,- Mark, jährlich 11,70 Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 2,75 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährl. 13,- Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Kriegsaufschlag 20% auf vorstehende Preise

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLII. Jahrgang

Berlin, 23. Mai 1918

Nummer 21

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

Die Berechnung von Durchschnittspreisen ist jetzt zulässig. Bekanntlich durften nach den bisherigen Bundesratsverordnungen über übermäßige Preissteigerung für Gegenstände des täglichen Bedarfes nur Preise gefordert werden, die bei jedem einzelnen Artikel auf Grund des Einkaufspreises und der Geschäftskosten berechnet werden mußten. Die Berechnung von Durchschnittspreisen an die Kundschaft war nicht gestattet, und so kam denn häufig der Fall vor, daß ein Kaufmann gezwungen war, wenn er sich nicht strafbar machen wollte, die gleiche Ware zu einem billigeren Preise zu verkaufen, als er beim Einkauf selbst anzulegen genötigt war.

Jetzt hat der Bundesrat dem von Handel und Gewerbe allseits ausgesprochenen Wunsch stattgegeben und in einer neuen Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 verfügt, daß für gleichartige Gegenstände, deren Herstellungskosten verschieden hoch sind, ein Durchschnittspreis gefordert werden darf. Dieser Durchschnittspreis muß sich aber nachweislich auf den beim Einkauf gezahlten Preis aufbauen dergestalt, daß bei Berechnung des Durchschnittspreises auch die Menge der zu den verschiedenen Preisen bezogenen Waren berücksichtigt wird.

Es darf also kein Kaufmann so rechnen, daß er sagt: Früher habe ich für den Gegenstand 1 Mark bezahlt, heute kostet er 2 Mark, folglich beträgt der Durchschnittseinkaufspreis für das Stück 1,50 Mark. Er muß vielmehr die Mengen, die er zu den verschiedenen Zeiten gekauft hat, mit in Rechnung zu stellen, also z. B. folgendermaßen rechnen: Ich habe 900 Stück eines bestimmten Gegenstandes früher für je 1 Mark eingekauft, jetzt habe ich neuerdings weitere 100 gleiche Gegenstände, jedoch für 2 Mark das Stück, gekauft, folglich kosten mich die gekauften 1000 Stück zusammen 1100 Mark und somit das einzelne Stück 1,10 Mark.

Die neue Verordnung weist gegenüber den früheren Verordnungen größere Strafen auf, als sie bisher angedroht waren. Von Wichtigkeit ist ferner, daß eine übermäßige Preissteigerung dann nicht vorliegt, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise gefordert werden. Nach der neuen Verfügung haben sich also beispielsweise die Daimlerwerke, die für ihre Motore Preise nahmen, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, nicht strafbar gemacht, da sie nur die von der Behörde für Motore festgesetzten Preise forderten.

Was zum Begriff „Gegenstände des täglichen Bedarfes“ gehört oder nicht, sagt auch diese neue Verordnung nicht. Die Entscheidung dieser Frage ist heute noch genau so verworren wie in der ersten Zeit, als dieser Ausdruck Aufnahme in den gesetzlichen Bestimmungen gefunden hatte. In Nr. 2 des dritten Jahrganges der „Mitteilungen für die Preisprüfungsstelle“, die von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes herausgegeben werden, finden sich unter

einer Aufzählung von Gegenständen des täglichen Bedarfes auch Galanteriewaren, Musikinstrumente, Spielwaren, Kristallwaren, Rauchs-services, Nippes und Geschenkartikel mit Gebrauchswert. Auch diese Aufzählung vermag die bisherige Unbestimmtheit nur noch zu vergrößern, denn der Begriff „Geschenkartikel mit Gebrauchswert“ ist doch überaus dehnbar.

Die ständig umstrittenen Fragen, was unter „übermäßiger Preissteigerung“ zu verstehen ist, ob es erlaubt ist, einen höheren Gewinn als den Friedensgewinn einzusehen oder nicht usw., haben auch jetzt noch keine Lösung gefunden; sie werden also weiterhin Gegenstand des Streites bleiben. Auch der Wortlaut der neuen Verordnung ist der gleiche wie der der früheren, nur daß es früher bei den Worten „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“ noch hieß: „insbesondere der Marktlage“. Aus der Fortlassung des Zusatzes dürfte indes nichts weiter zu schließen sein, da man sich vermutlich nur deshalb hierzu entschlossen hat, weil man das Nichtvorhandensein einer Marktlage erkannte. Es werden also leider die bestehenden unerquicklichen Verhältnisse, die sich insbesondere derart äußerten, daß selbst die Gerichte und die Preisprüfungsstellen bezüglich mancher Dinge nicht einig waren, weiterhin fortbestehen zum Schaden der Rechtssicherheit.

Nochmals die erhöhte Umsatzsteuer. Von sehr geschätzter Seite erhalten wir folgende Zuschrift: „Zu Ihrem Aufsatz auf Seite 111 der heute erschienenen Nr. 20 Ihres geschätzten Blattes erlaube ich mir anzuführen, daß nach meiner Auffassung und nach dem Wortlaut des Gesetzes der Zuschlag von 25 % auf den bisherigen Verkaufspreis vom Steuerfiskus nicht gefordert wird.“

„Bei dem Verkauf der von der Steuer betroffenen Luxusgegenstände sollen 20 % Steuer erhoben werden. Wäre Ihre Auffassung richtig, dann würde die Steuer den Preis nicht um 20 %, sondern um 25 % erhöhen. Eine Steuer von 20 % ist aber schon so horrend, daß nicht einzusehen ist, weshalb über die Forderung des Steuerfiskus noch hinausgegangen werden soll. Für den Gegenstand, der jetzt 100 Mark kostet, hat der Käufer beim Kleinhändler 100 Mark plus 20 % = 120 Mark zu bezahlen. Der Staat würde beim Zuschlage von 25 % 5 Mark Steuer mehr erhalten, wogegen er gewiß nichts einzuwenden haben wird. Bei kleinen Beträgen wird der Käufer den Preisunterschied entweder nicht merken oder darum kein Wort verlieren, anders aber ist es bei größeren Objekten, wo 5 % schon eine recht beträchtliche Rolle spielen.“

Die Bestrebungen, die auf eine Ermäßigung der Steuer gerichtet sind, werden nicht dadurch gefördert, daß man sich auf einen Zuschlag von 25 % vorbereitet, denn der Steuerfiskus wird sagen: Die Herabsetzung von 20 % auf 10 % ist durchaus nicht nötig, denn der